

Info-Service 7/2016

Vergaberechtsreform 2016

Am **18. April 2016** tritt das neue Vergaberecht in Kraft. Das nationale Reformpaket für die Umsetzung der Europäischen Vergaberichtlinien führt zu einer umfassenden „Modernisierung des Vergaberechts“.

1. Die **§§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“)** enthalten jetzt die wesentlichen Vorgaben für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ab Erreichen der Schwellenwerte.
2. Die gesetzlichen Vorgaben werden durch **Verordnungen** konkretisiert. In diesen Verordnungen finden sich detaillierte Regelungen für das Vergabeverfahren. Es sind folgende Verordnungen zu unterscheiden:
 - **Vergabeverordnung („VgV“)**: Geregelt wird sowohl die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen als auch von freiberuflichen Leistungen. Die VOL/A und die VOF finden ab Einreichen der Schwellenwerte **keine** Anwendung mehr.
 - **Sektorenverordnung („SektVO“)**: Geregelt wird die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorenauftraggeber.
 - **Konzessionsvergabeverordnung („KonzVgV“)**: Geregelt wird die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen.
 - **Verordnung für Verteidigung und Sicherheit („VSVgV“)**: Diese bereits existierende Verordnung regelt – mit entsprechendem Verweis für die bauspezifischen Bestimmungen auf die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 3 („VOB/A-VS“)** – die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen. Es kommt aufgrund der Vergaberechtsreform zu (klarstellenden) Änderungen der VSVgV.

Eine Ausnahme von dieser Struktur wurde für **Baufauftragsvergaben** geregelt. Für diese Leistungen gilt die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 2 („VOB/A EU“)** als eigenes Regelwerk nach Maßgabe der Vergabeverordnung fort (vgl. § 2 VgV). Die VOB/A-EU wurde im Zuge der Vergaberechtsreform ebenfalls

neu gefasst. Das Fortbestehen der VOB/A-EU als eigenständiges Regelwerk wurde mit den Besonderheiten des Baubereichs begründet.

3. Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich des GWB

- In § 97 Abs. 1 GWB ist nun auch der vergaberechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz normiert.
- Der dynamische Verweis auf die jeweils geltenden Schwellenwerte wird in § 106 GWB geregelt. Seit dem 1. Januar 2016 gelten für Bauvergaben als Schwellenwert EUR 5,225 Mio. und für Liefer- und Dienstleistungen EUR 209.000.
- Das Gebot der Losaufteilung wird beibehalten (§ 97 Abs. 4 GWB).
- Die Definition der Rahmenvereinbarung ist nun in § 103 Abs. 5 GWB enthalten.
- Die Inhousevergabe und die öffentlich-öffentliche Kooperation werden in § 108 GWB als Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GWB ausdrücklich geregelt.
- In § 120 Abs. 4 GWB wird eine zentrale Beschaffungsstelle definiert und bestimmte Beschaffungsdienstleistungen der zentralen Beschaffungsstellen von der Ausschreibungspflicht freigestellt.

4. Vergabeverfahrensart

- Die Zulässigkeit einer Markterkundung wird nun in § 28 VgV geregelt.
- Der strikte Vorrang des offenen Verfahrens wurde aufgegeben. Nunmehr steht öffentlichen Auftraggebern sowohl das offene als das nicht offene Verfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung (§ 119 Abs. 2 GWB, § 14 Abs. 2 VgV).
- Die Voraussetzungen, um ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, wurden gelockert (§ 14 Abs. 3 VgV).
- Mit der Innovationspartnerschaft (§ 119 Abs. 7 GWB; § 19 VgV) ist eine neue Verfahrensart hinzukommen. Die Innovationspartnerschaft soll u.a. die Entwicklung neuer, am Markt nicht vorhandener Produkte und deren anschließendem Erwerb ohne erneutes Vergabeverfahren ermöglichen.

5. Leistungsbeschreibung und nachhaltige Beschaffung

- Nach § 31 Abs. 1 VgV darf eine Leistungsbeschreibung nicht ohne sachliche Notwendigkeit auf ein bestimmtes Produkt eines bestimmten Unternehmens zugeschnitten sein (Grundsatz der Produktneutralität).

- Für die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung geforderten Eigenschaften kann die Nachweisführung durch Gütezeichen/Labels vom öffentlichen Auftraggeber verlangt werden (§ 34 VgV).
- In der Leistungsbeschreibung kann die Einhaltung sozialer, umweltbezogener und innovativer Standards gefordert werden (§ 31 Abs. 3 VgV i.V.m. §§ 121; 128 GWB).

6. Eignung

- Nach § 122 Abs. 2 GWB sind jetzt folgende Eignungskategorien zu unterscheiden: (i) Befähigung zur Berufsausübung; (ii) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; (iii) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.
- Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung („EEE“) ersetzt im Vergabeverfahren zunächst die bislang erforderlichen Nachweise für die vorgenannten Eignungskategorien und dient als vorläufiger Beleg für die Eignung des einzelnen Bieters. Nur der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, muss dann die geforderten Eignungsnachweise vorlegen (§§ 48 Abs. 3; 50 VgV).
- Die Europäische Kommission entwickelt ein Standardformular für die EEE.
- Erstmals sind in den §§ 125 ff. GWB so genannte Selbstreinigungmaßnahmen geregelt, deren Einhaltung es Unternehmen ermöglicht, einen Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen früherer Verfehlungen zu verhindern.

7. Wertung von Angeboten

- § 56 Abs. 2 VgV sieht die Möglichkeit vor, dass fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen von dem Bieter korrigiert werden können.
- Nach § 127 GWB ist es weiterhin zulässig, den Preis als einziges Zuschlagskriterium zu verwenden.
- Die Qualität des mit der Ausführung des Auftrages beauftragten Personals kann nach § 58 Abs. 2 VgV nunmehr als Zuschlagskriterium ausgestaltet werden.

8. Vertragsänderungen und Kündigungsmöglichkeiten

- § 132 GWB regelt unter welchen Umständen eine Vertragsänderung zulässig ist, ohne eine erneute Vergabeverfahrenspflicht auszulösen.
- In § 133 GWB wird erstmals die vergaberechtliche Zulässigkeit von Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber normiert.

9. Elektronische Durchführung von Vergabeverfahren

- Der Grundsatz der elektronischen Kommunikation in einem Vergabeverfahren wurde in § 97 Abs. 5 GWB verankert. Die §§ 9-13 VgV regeln die Einzelheiten.
- Es gelten für die Pflicht zur elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren folgende Umsetzungsfristen (§ 81 Abs. 2 VgV): Zentrale Beschaffungsstellen sind ab dem 19. April 2017 zur Umsetzung verpflichtet; alle anderen öffentlichen Auftraggeber ab dem 19. Oktober 2018.

Die Bundesregierung hat in ihrem Eckpunktepapier zur Vergaberechtsreform vom 7. Januar 2015 angekündigt, auch den Reformbedarf im **Unterschwellenbereich** zu prüfen und zu untersuchen, welche Regelungen des Oberschwellenbereichs für die Unterschwellenvergaben brauchbar sind. Es bahnt sich also eine weitere Reform des Vergaberechts an.

Für Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Dr. Lutz Krahnfeld
info@kk-rae.de

Joseph Hübner